

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/7103 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz – TKEntschNeuOG)

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Jörg van Essen, Gudrun Kopp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/10838 –

Entwurf eines Gesetzes zur Wahrung der Rechtssicherheit bei der Telekommunikationsüberwachung und anderen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die derzeit den Telekommunikationsunternehmen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zu zahlenden Entschädigungen für die Überwachung der Telekommunikation und für die Erteilung von Auskünften über Bestands-, Verkehrs- und Standortdaten werden zum Teil als nicht mehr angemessen kritisiert. Ferner wird eine Pauschalierung gefordert, um das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 JVEG wird eine Entschädigung Dritter in Strafverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren – Dritte in diesem Sinne sind auch die Telekommunikationsunternehmen – nur nach den Vorschriften des JVEG gewährt. Die Höhe der Entschädigung ist im Wesentlichen in § 23 JVEG geregelt.

Mit dem Gesetzentwurf soll eine leistungsgerechte Entschädigung vorgeschlagen und durch Pauschalierungen praktikabel ausgestaltet werden.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf knüpft an das „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ an, das erhebliche Neuerungen insbesondere im Bereich der Vorratsdatenspeicherung und der Telekommunika-

tionsüberwachung gebracht hat. Bestandteil dieses Gesetzes sind die zum Zwecke der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung bzw. des Schutzes der öffentlichen Sicherheit durch Telekommunikationsunternehmen zu erbringenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Überwachung der Telekommunikation und für die Erteilung von Auskünften über Bestands-, Verkehrs- und Standortdaten.

Nach Auffassung der Unterstützer des Gesetzentwurfs habe das Bundesverfassungsgericht bereits in zwei Eilentscheidungen Korrekturen an der Vorratsdatenspeicherung angemahnt und den Zugriff auf die Verbindungsdaten stark eingeschränkt (1 BvR 256/08). Darüber hinaus lägen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen vor, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer fehlenden Entschädigungsregelung anbringen.

Angesichts ihrer erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken an ausgedehnten Überwachungs- und Speichervorschriften durch das Telekommunikationsgesetz, des bislang fehlenden Entschädigungsregimes für Anschaffungs-, Betriebs- und Investitionskosten sowie noch ausstehender Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den mit dem „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ verbundenen Regelungen schlagen die Initianten des Gesetzentwurfs kurzfristige Anpassungen am Telekommunikationsgesetz vor. Damit soll Rechtssicherheit auch über den 31. Dezember 2008 hinaus gewährleistet werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs mit den vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen, die u. a. Anpassungen der Pauschalvergütungen vorsehen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7103 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10838 abzulehnen.

Berlin, den 3. Dezember 2008

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes
zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen
für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung
(TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz – TKEntschNeuOG)
– Drucksache 16/7103 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Neuordnung der Entschädigung
von Telekommunikationsunternehmen
für die Heranziehung
im Rahmen der Strafverfolgung
(TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz –
TKEntschNeuOG)**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Neuordnung der Entschädigung
von Telekommunikationsunternehmen
für die Heranziehung
im Rahmen der Strafverfolgung
(TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz –
TKEntschNeuOG)**

Vom ...

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Entschädigung Dritter

(1) Soweit von denjenigen, die Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (Telekommunikationsunternehmen), Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation umgesetzt oder Auskünfte erteilt werden, für die in der Anlage 3 zu diesem Gesetz besondere Entschädigungen bestimmt sind, bemisst sich die Entschädigung ausschließlich nach dieser Anlage.

(2) Dritte, die aufgrund einer gerichtlichen Anordnung nach § 142 Abs. 1 Satz 1 oder § 144 Abs. 1 der Zivilprozessordnung Urkunden, sonstige Unterlagen oder andere Gegenstände vorlegen oder deren Inaugenscheinnahme dulden, sowie Dritte, die aufgrund eines Beweiszwecken dienenden Ersuchens der Strafverfolgungsbehörde

1. Gegenstände herausgeben (§ 95 Abs. 1, § 98a der Strafprozessordnung) oder die Pflicht zur Herausgabe entsprechend einer Anheimgabe der Strafverfolgungsbehörde abwenden oder
2. in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen Auskunft erteilen,

werden wie Zeugen entschädigt. Bedient sich der Dritte eines Arbeitnehmers oder einer anderen Person, werden

Artikel 1

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ihm die Aufwendungen dafür (§ 7) im Rahmen des § 22 ersetzt; § 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die notwendige Benutzung einer eigenen Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Rasterfahndung wird entschädigt, wenn die Investitionssumme für die im Einzelfall benutzte Hard- und Software zusammen mehr als 10 000 Euro beträgt. Die Entschädigung beträgt

1. bei einer Investitionssumme von mehr als 10 000 bis 25 000 Euro für jede Stunde der Benutzung 5 Euro; die gesamte Benutzungsdauer ist auf volle Stunden aufzurunden;
2. bei sonstigen Datenverarbeitungsanlagen
 - a) neben der Entschädigung nach Absatz 2 für jede Stunde der Benutzung der Anlage bei der Entwicklung eines für den Einzelfall erforderlichen, besonderen Anwendungsprogramms 10 Euro und
 - b) für die übrige Dauer der Benutzung einschließlich des hierbei erforderlichen Personalaufwands ein Zehnmillionstel der Investitionssumme je Sekunde für die Zeit, in der die Zentraleinheit belegt ist (CPU-Sekunde), höchstens 0,30 Euro je CPU-Sekunde.

Die Investitionssumme und die verbrauchte CPU-Zeit sind glaubhaft zu machen.

(4) Der eigenen elektronischen Datenverarbeitungsanlage steht eine fremde gleich, wenn die durch die Auskunftserteilung entstandenen direkt zurechenbaren Kosten (§ 7) nicht sicher feststellbar sind.“

2. Dem Gesetz wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3
(zu § 23 Abs. 1)

Nr.	Tätigkeit	Höhe
<i>Vorbemerkung:</i>		
(1) Die Entschädigung nach dieser Anlage schließt alle mit der Erledigung des Ersuchens der Strafverfolgungsbehörde verbundenen Tätigkeiten des Telekommunikationsunternehmens sowie etwa anfallende sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG) ein.		
(2) Für Leistungen, die die <i>berechtigten Stellen</i> über eine zentrale Kontaktstelle des Generalbundesanwalts, des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei oder des Zollkriminalamtes oder über entsprechende für ein Bundesland oder für mehrere Bundesländer zuständige Kontaktstellen anfordern und abrechnen, ermäßigen sich die Entschädigungsbeträge nach den Nummern 100, 101, 300 bis 308 und 400 um 20 Prozent.		
<i>Abschnitt 1</i> <i>Überwachung der Telekommunikation</i>		
Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Heranziehung im Zusammenhang mit Funktionsprüfungen der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen der berechtigten Stellen entsprechend.		
100	Umsetzung einer Anordnung zur Überwachung der Telekommunikation, unabhängig von der Zahl der dem Anschluss zugeordneten Kennungen: je Anschluss	100,00 EUR
Mit der Entschädigung ist auch der Aufwand für die Abschaltung der Maßnahme entgolten.		

2. Dem Gesetz wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3
(zu § 23 Abs. 1)

Nr.	Tätigkeit	Höhe
<i>Vorbemerkung:</i>		
(1) unverändert		
(2) Für Leistungen, die die Strafverfolgungsbehörden über eine zentrale Kontaktstelle des Generalbundesanwalts, des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei oder des Zollkriminalamtes oder über entsprechende für ein Bundesland oder für mehrere Bundesländer zuständige Kontaktstellen anfordern und abrechnen, ermäßigen sich die Entschädigungsbeträge nach den Nummern 100, 101, 300 bis 310 und 400 um 20 Prozent.		
<i>Abschnitt 1</i> <i>Überwachung der Telekommunikation</i>		
Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Heranziehung im Zusammenhang mit Funktionsprüfungen der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen der berechtigten Stellen entsprechend.		
100	unverändert	

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Tätigkeit	Höhe	Nr.	Tätigkeit	Höhe
101	Verlängerung einer Maßnahme zur Überwachung der Telekommunikation oder Umschaltung einer solchen Maßnahme auf Veranlassung der <i>berechtigten Stelle</i> auf einen anderen Anschluss dieser Stelle	35,00 EUR	101	Verlängerung einer Maßnahme zur Überwachung der Telekommunikation oder Umschaltung einer solchen Maßnahme auf Veranlassung der Strafverfolgungsbehörde auf einen anderen Anschluss dieser Stelle	35,00 EUR
102	Leitungskosten für die Übermittlung der zu überwachenden Telekommunikation: für jeden überwachten Anschluss je angefangenen Monat	75,00 EUR	102	Leitungskosten für die Übermittlung der zu überwachenden Telekommunikation: für jeden überwachten Anschluss je angefangenen Monat	75,00 EUR
	Diese Vorschrift ist auch bei der Überwachung eines Voice-over-IP-Anschlusses anzuwenden.			(1) Diese Vorschrift ist auch bei der Überwachung eines Voice-over-IP-Anschlusses anzuwenden. (2) Leitungskosten werden nur erstattet, wenn die betreffende Leitung innerhalb des Überwachungszeitraums mindestens einmal zur Übermittlung überwachter Telekommunikation an die Strafverfolgungsbehörde genutzt worden ist.	
103	Der überwachte Anschluss ist ein ISDN-Basisanschluss: Die Entschädigung nach Nummer 102 beträgt	125,00 EUR	103	unverändert	
104	Der überwachte Anschluss ist ein ISDN-Primärmultiplexanschluss: Die Entschädigung nach Nummer 102 beträgt	775,00 EUR	104	Der überwachte Anschluss ist ein ISDN-Primärmultiplexanschluss: Die Entschädigung nach Nummer 102 beträgt	1 525,00 EUR
105	Der überwachte Anschluss ist ein digitaler Teilnehmeranschluss mit hoher Übertragungsgeschwindigkeit (DSL): Die Entschädigung nach Nummer 102 beträgt	200,00 EUR	105	unverändert	
	<i>Abschnitt 2</i> <i>Auskünfte über Bestandsdaten</i>			<i>Abschnitt 2</i> <i>Auskünfte über Bestandsdaten</i>	
200	Auskunft über Bestandsdaten nach § 3 Nr. 3 TKG, sofern 1. die Auskunft nicht über das automatisierte Auskunftsverfahren nach § 112 TKG erteilt werden kann und die Unmöglichkeit der Auskunftserteilung auf diesem Wege nicht vom Unternehmen zu vertreten ist und 2. für die Erteilung der Auskunft nicht auf Verkehrsdaten zurückgegriffen werden muss: je angefragten Kundendatensatz	18,00 EUR	200	unverändert	
			201	Auskunft über Bestandsdaten, zu deren Erteilung auf Verkehrsdaten zurückgegriffen werden muss: für bis zu 10 in demselben Verfahren gleichzeitig angefragte Kennungen, die der Auskunftserteilung zugrunde liegen Bei mehr als 10 angefragten Kennungen wird die Pauschale für jeweils bis zu 10 weitere Kennungen erneut gewährt. Kennung ist auch eine IP-Adresse.	35,00 EUR

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Tätigkeit	Höhe
<i>Abschnitt 3 Auskünfte über Verkehrsdaten</i>		
300	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten <i>oder Auskunft, zu deren Erteilung auf Verkehrsdaten zurückgegriffen werden muss:</i> für jede Kennung, die der Auskunftserteilung zugrunde liegt Die Mitteilung der Standortdaten ist mit abgegolten.	30,00 EUR
301	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten zu Verbindungen, die zu einer bestimmten Zieladresse hergestellt wurden, durch Suche in allen Datensätzen der abgehenden Verbindungen eines Betreibers (Zielwahlsuche): je Zieladresse	90,00 EUR
302	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten in Fällen, in denen lediglich Ort und Zeitraum bekannt sind (<i>Funkzellenabfrage</i>): Die Abfrage erfolgt für einen bestimmten, durch eine Adresse bezeichneten Standort Die Auskunft erfolgt für eine Fläche:	60,00 EUR
303	Die Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Punkte beträgt nicht mehr als 10 Kilometer: Die Entschädigung nach Nummer 302 beträgt	225,00 EUR
304	Die Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Punkte beträgt mehr als 10 und nicht mehr als 25 Kilometer: Die Entschädigung nach Nummer 302 beträgt	550,00 EUR
305	Die Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Punkte beträgt mehr als 25 Kilometer: Die Entschädigung nach Nummer 302 beträgt	1 100,00 EUR

Nr.	Tätigkeit	Höhe
<i>Abschnitt 3 Auskünfte über Verkehrsdaten</i>		
300	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten: für jede Kennung, die der Auskunftserteilung zugrunde liegt Die Mitteilung der die Kennung betreffenden Standortdaten ist mit abgegolten.	30,00 EUR
301	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten zu Verbindungen, die zu einer bestimmten Zieladresse hergestellt wurden, durch Suche in allen Datensätzen der abgehenden Verbindungen eines Betreibers (Zielwahlsuche): je Zieladresse Die Mitteilung der Standortdaten der Zieladresse ist mit abgegolten.	90,00 EUR
302	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten für 1 von der Strafverfolgungsbehörde benannte Funkzelle (Funkzellenabfrage)	30,00 EUR
303	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten für mehr als 1 von der Strafverfolgungsbehörde benannte Funkzelle: Die Pauschale 302 erhöht sich für jede weitere Funkzelle um	4,00 EUR
304	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten in Fällen, in denen lediglich Ort und Zeitraum bekannt sind: Die Abfrage erfolgt für einen bestimmten, durch eine Adresse bezeichneten Standort Die Auskunft erfolgt für eine Fläche:	60,00 EUR
305	Die Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Punkte beträgt nicht mehr als 10 Kilometer: Die Entschädigung nach Nummer 304 beträgt	225,00 EUR
306	Die Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Punkte beträgt mehr als 10 und nicht mehr als 25 Kilometer: Die Entschädigung nach Nummer 304 beträgt	550,00 EUR
307	Die Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Punkte beträgt mehr als 25, aber nicht mehr als 45 Kilometer: Die Entschädigung nach Nummer 304 beträgt Liegen die am weitesten voneinander entfernten Punkte mehr als 45 Kilometer auseinander, ist für den darüber hinausgehenden Abstand die Entschädigung nach den Nummern 305 bis 307 gesondert zu berechnen.	1 100,00 EUR

Entwurf

Nr.	Tätigkeit	Höhe
306	Die Auskunft erfolgt für eine bestimmte Wegstrecke: Die Entschädigung nach Nummer 302 beträgt für jeweils angefangene 10 Kilometer Länge	110,00 EUR
307	Umsetzung einer Anordnung zur Übermittlung künftig anfallender Verkehrsdaten in Echtzeit: je Anschluss	100,00 EUR
	Mit der Entschädigung ist auch der Aufwand für die Abschaltung der Übermittlung entgolten.	
308	Verlängerung der Maßnahme im Fall der Nummer 307	35,00 EUR
309	Leitungskosten für die Übermittlung der Verkehrsdaten in den Fällen der Nummern 307 und 308 je angefangenen Monat	25,00 EUR
310	Übermittlung der Verkehrsdaten auf einem Datenträger	10,00 EUR
<i>Abschnitt 4 Sonstige Auskünfte</i>		
400	Auskunft über den letzten dem Netz bekannten Standort eines Mobiltelefons (Standortabfrage)	90,00 EUR
401	Auskunft über die Struktur von Funkzellen: je Funkzelle	35,00 EUR“.

Artikel 2**Änderung des Artikel 10-Gesetzes**

§ 20 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 20
Entschädigung

Die nach § 1 Abs. 1 berechtigten Stellen haben für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes bemisst. In den Fällen der §§ 5 und 8 ist eine Entschädigung zu vereinbaren, deren Höhe sich an den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten orientiert.“

Artikel 3**Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes**

§ 23f des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 23f
Entschädigung für Leistungen

Das Zollkriminalamt hat denjenigen, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder an

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Tätigkeit	Höhe
308	Die Auskunft erfolgt für eine bestimmte Wegstrecke: Die Entschädigung nach Nummer 304 beträgt für jeweils angefangene 10 Kilometer Länge	110,00 EUR
309	Umsetzung einer Anordnung zur Übermittlung künftig anfallender Verkehrsdaten in Echtzeit: je Anschluss	100,00 EUR
	Mit der Entschädigung ist auch der Aufwand für die Abschaltung der Übermittlung und die Mitteilung der den Anschluss betreffenden Standortdaten entgolten.	
310	Verlängerung der Maßnahme im Fall der Nummer 309	35,00 EUR
311	Leitungskosten für die Übermittlung der Verkehrsdaten in den Fällen der Nummern 309 und 310 je angefangenen Monat	25,00 EUR
312	Übermittlung der Verkehrsdaten auf einem Datenträger	10,00 EUR
<i>Abschnitt 4 unverändert</i>		

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Entwurf

der Erbringung solcher Dienste mitwirken, für ihre Leistungen bei der Durchführung von Maßnahmen nach § 23a eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes bemisst.“

Artikel 4**Änderung des Telekommunikationsgesetzes**

§ 110 Abs. 9, § 113 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und § 150 Abs. 12a des Telekommunikationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Bericht der Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Joachim Stünker, Jörg van Essen, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/7103** in seiner 126. Sitzung am 15. November 2007 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Verteidigungsausschuss und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10838** hat der Deutsche Bundestag in seiner 187. Sitzung am 13. November 2008 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

1. Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7103

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 3. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 110. Sitzung am 3. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 77. Sitzung am 3. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 92. Sitzung am 3. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 3. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 3. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

2. Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10838

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 77. Sitzung am 3. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage in seiner 68. Sitzung am 3. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7103 in seiner 83. Sitzung am 16. Januar 2008 beraten und beschlossen, zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 93. Sitzung am 12. März 2008 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Wolfgang Bär	Richter am Oberlandesgericht Bamberg
Rainer Bruckert	Leitender Kriminaldirektor, Landeskriminalamt Niedersachsen, Hannover
Gerd Eickers	Präsident des Verbandes der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V., VATM, Berlin
Dipl.-Ing. Josef Ledermann	Orange Business Services Deutschland GmbH, Eschborn
Felix Müller	British Telecom (Germany) GmbH & Co. oHG, München
Oliver Süme	Rechtsanwalt, eco – Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V., Berlin
Thomas Tschersich	BITKOM; Leiter Technical Security Services, Deutsche Telekom AG, Berlin
Dr. Ulrich Wehner	Rechtsanwalt, Berlin
Ernst Wirth	Erster Kriminalhauptkommissar des Bayerischen Landeskriminalamtes München.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 93. Sitzung vom 12. März 2008 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In seiner 119. Sitzung am 3. Dezember 2008 hat der **Rechtsausschuss** den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7103 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10838 hat der **Rechtsausschuss** in seiner 119. Sitzung am 3. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, sie lehne den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7103 ab. Soweit sich der Entwurf auf die Vorratsdatenspeicherung beziehe, folge dies aus ihrer Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit dieser Überwachungsmaßnahme; eine Entschädigungsregelung für eine verfassungswidrige und damit nichtige Regelung sei nicht erforderlich.

Dessen ungeachtet sei unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten die Frage der Investitionskosten problematisch. Ob in den im Gesetzentwurf vorgesehenen Pauschalen auch die Investitionskosten enthalten seien, sei nicht eindeutig. Sollten die Pauschalen auch Investitionskosten umfassen, so lasse sich nicht erkennen, wie diese berechnet worden seien. Auch ob die von Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) geforderte und durch den Gesetzgeber festzulegende Entschädigung, die auch Streitgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Berlin gewesen sei, angemessen wäre, lasse sich anhand des Gesetzeswortlauts und der Begründung nicht überprüfen. Im Hinblick auf die Amortisation sei zu überlegen, wie sich eine pauschalierte Entschädigung auf die Telekommunikationsunternehmen auswirke. Häufig in Anspruch genommene Unternehmen kämen eher in den Genuss einer Erstattung und damit in die Nähe einer angemessenen Entschädigung als nur selten in Anspruch genommene Unternehmen. Nach der Schätzung des Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (BITKOM) betrügen die Investitionskosten zwischen 50 und 70 Mio. Euro für alle Unternehmen, nach anderen Schätzungen liege der Betrag wesentlich höher. Es wäre sinnvoll gewesen, die Frage der Entschädigung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 14 GG bereits jetzt zu regeln und angefallene Investitionskosten angemessen zu erstatten. Die Aufwendungen für jedes einzelne Abrufen von Dateien seien – insoweit seien die vorgeschlagenen Regelungen zutreffend – zusätzlich zu entschädigen. Solange die Entschädigung nicht geregelt sei, bestehe auch keine Verpflichtung für die Unternehmen, die technischen Voraussetzungen für die Vorratsdatenspeicherung zu schaffen.

Sie frage die Bundesregierung, ob es neben dem Unternehmen, das das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht Berlin erfolgreich geführt habe, andere Unternehmen gebe, die darauf verzichtet hätten, ent-

sprechende Investitionen zu tätigen, um sich der gesetzlichen Verpflichtung zu entziehen.

Wer verurteilt werde, müsse nach der Strafprozeßordnung (StPO) auch die Kosten der durch die Begehung der Straftat veranlassten Einzelmaßnahmen tragen. Es wäre ein Systembruch, wenn sich dies nun auch auf die Investitionskosten für die Vorratsdatenspeicherung erstrecken sollte. Der verurteilte Straftäter müsse – das wäre die logische Konsequenz eines solchen Ansatzes – jenseits des Verursacherprinzips auch nicht die Kosten dafür tragen, dass die Polizei existiere und Polizeigebäude errichtet würden.

Die **Fraktion der SPD** stellte klar, Gegenstand der Debatte sei das JVEG. In die vorgesehene Regelung des § 23 sei die Entschädigung der Investitionskosten bewusst nicht aufgenommen worden, weil eine solche Regelung eine Vielzahl von nicht absehbaren Folgen gehabt hätte. Nicht nur die Fraktion der SPD stehe auf dem Standpunkt, ein Rechtsanspruch auf Entschädigung der Investitionskosten könne im JVEG nicht begründet werden. Eine Regelung der Investitionskosten sei vielmehr im Telekommunikationsgesetz (TKG) zu schaffen. Für eine Regelung in diesem Bereich sei nicht das Bundesministerium der Justiz, sondern das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie federführend.

Die Investitionskosten seien bisher bewusst nicht geregelt worden, weil dieser Bereich umstritten sei. Gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin zugunsten eines Telekommunikationsunternehmens habe die Bundesrepublik Deutschland Rechtsmittel eingelegt. Der Ausgang des Verfahrens solle abgewartet werden, um eine gerichtliche Klärung der Frage nach der Entschädigungspflicht für Investitionskosten herbeizuführen.

Im Anschluss an die Anhörung hätten die Bundesländer unter der Federführung Baden-Württembergs umfangreich Stellung genommen, was zu einer Überarbeitung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/7103 geführt habe. Vor der heutigen Beratung im Rechtsausschuss hätten die nochmals um Stellungnahme ersuchten Telekommunikationsunternehmen alle darum gebeten, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zu verabschieden. Werde der Entwurf Gesetz, sei das für die Unternehmen ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem geltenden Rechtszustand des JVEG. Es handle sich um den Einstieg in eine angemessene Entschädigung für den sachlichen und vor allem personellen Aufwand. Die Unternehmen hätten um die rasche Verabschiedung des Gesetzentwurfs gebeten, weil das Gesetz wegen der Kostentragungspflicht der Länder zustimmungspflichtig sei und die Diskussion im Bundesrat weitere Zeit in Anspruch nehmen werde.

Die Anwendung der Bußgeldvorschrift des § 150 Abs. 12b TKG sei im Gesetz vom 21. Dezember 2007 noch für ein Jahr ausgesetzt worden, weil die Telekommunikationsunternehmen vorgetragen hätten, sie könnten nicht so schnell die technischen Voraussetzungen für die Vorratsdatenspeicherung schaffen. Weil nur ein Unternehmen aus ganz spezifischen Gründen gegen die Verpflichtung zur Speicherung klage, gebe es keinen Grund, die Bußgeldvorschrift nicht ab dem 1. Januar 2009 zur Anwendung gelangen zu lassen. Das von der Fraktion der FDP vorgeschlagene Moratorium sei nicht erforderlich, weil die Regelung der Vorratsdatenspeicherung, die zudem auf einer europarechtlichen Vorgabe beruhe, verfassungskonform sei.

Weil der sorgfältig beratene Gesetzentwurf für die Praxis der Telekommunikationsunternehmen – nicht nur im Bereich der Vorratsdatenspeicherung, sondern auch für die Telefonüberwachung – einen großen Fortschritt bringen werde, bat die Fraktion um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, sie halte eine pauschale Abgeltung der Kosten für richtig. Im Gegensatz zur Meinung der Fraktion DIE LINKE. sei sie der Auffassung, Investitionskosten seien in der Pauschale eindeutig nicht enthalten und es bedürfe deshalb einer entsprechenden Abgeltung. Dass eine solche Regelung fehle, sei zu kritisieren. Wenn die Entschädigung in einem anderen Gesetz vorzusehen sei, hätte man dies im Zusammenhang mit den Beratungen der Änderung des JVEG ebenfalls unschwer regeln können. Hierfür habe kein Hindernis bestanden, weshalb die Argumentation der Fraktion der SPD nicht überzeugen könne.

Im Hinblick auf die Bußgeldvorschrift des § 150 Abs. 12b TKG sei es – anders als die Bundesregierung meine – rechtstechnisch nicht möglich, die unabhängige Bundesnetzagentur anzuweisen, keine Bußgelder zu verhängen. Der von der Fraktion im Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10838 vorgeschlagene Weg, die Anwendbarkeit der Bußgeldvorschrift weiter zu suspendieren, sei dagegen rechtstechnisch einwandfrei. Sie fragte die Bundesregierung, wie diese die Rechtslage einschätze.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bestätigte, eine Entschädigung für Investitionskosten sei im Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7103 nicht geregelt, sondern werde im kommenden Jahr zu diskutieren sein. Die Regelung der Pauschalen solle aber nun – entsprechend dem Wunsch der Telekommunikationsunternehmen – so schnell wie möglich in Kraft treten.

Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht begründe keinen Suspensiveffekt für die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung. Für jedes Gesetz gelte die Vermutung der Rechtmäßigkeit, solange es nicht vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt werde. Angesichts der Dauer der verfassungsgerichtlichen Verfahren sei eine Aussetzung der Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung und der Bußgeldbewehrung – wie sie die Fraktion der FDP in ihrem Antrag vorschlage – nicht vertretbar.

Sie bat um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, sie verstehe den Antrag der Fraktion der FDP so, dass nicht die Speicherungspflicht nach geltendem Recht in Frage gestellt, sondern nur die Bußgeldbewehrung des § 150 Abs. 12b TKG über den 31. Dezember 2008 hinaus suspendiert werden solle.

Das Bundesverfassungsgericht habe in dem Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung zwar hinsichtlich der Vorratsdatenspeicherung ausgeführt, dass gespeichert werden dürfe und müsse. Dem liege jedoch nicht die Überzeugung des Gerichts zugrunde, dass die Vorratsdatenspeicherung notwendig und richtig sei, sondern allein eine Abwägung, die im Verfahren über den einstweiligen Rechtsschutz vorzunehmen sei. Danach greife die bloße Speicherung der Daten nach Ansicht des Gerichts nicht in einem solchen Maße in Grundrechte der Betroffenen ein, dass deren Rechtsposition im Rahmen der gebotenen Abwägung Vorrang gegenüber den Belangen der Strafverfolgung einzuräumen sei.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD regele den Vollzug der aus Sicht der Fraktion ver-

fassungswidrigen Vorratsdatenspeicherung. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei abzuwarten, weshalb auf diesem Gebiet auch keine Entschädigungsregelung zu treffen sei. Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Suspendierung der Bußgeldvorschrift stelle eine praktikable Zwischenlösung dar. Die vorgeschlagene gesetzliche Suspendierung der Bußgeldvorschrift über den 31. Dezember 2008 hinaus könne – auch wenn das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerden in der Hauptsache für unbegründet erachten sollte – ebenso schnell aufgehoben werden, wie der Deutsche Bundestag auf anderen Gebieten schnell zu handeln in der Lage sei.

Soweit die Koalitionsfraktionen auf dem Standpunkt stünden, Investitionskosten seien nicht auf Grundlage des JVEG zu entschädigen, sei auf den Titel des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/7103 (Telekommunikations-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz) hinzuweisen. Die Position der Telekommunikationsunternehmen in der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss sei gewesen, dass selbstverständlich auch die Investitionskosten zu entschädigen seien. Es sei nachvollziehbar, dass die Unternehmen mit den – im Übrigen zu Recht – erhöhten Pauschalen einverstanden seien. Für den Rechtsausschuss und den Deutschen Bundestag könne es indes kein tragendes Argument gegen eine umfassende Entschädigungsregelung sein, dass die betroffenen Unternehmen ein vordringliches Interesse an der Erhöhung der im JVEG vorgesehenen Pauschalen hätten. Nach der unausgereiften Gesetzesbegründung und den Erklärungen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie der Bundesregierung sei weiterhin unklar, ob über die Pauschalen auch die Investitionskosten entschädigt würden. Auch der Vertreter des Bundesministeriums der Justiz habe in der Anhörung hierzu keine Auskunft geben können.

Die Bundesregierung erläuterte, die Bußgeldvorschrift des § 150 Abs. 12b TKG sei auch im Zusammenhang mit dem Verfahren über die Vorratsdatenspeicherung vor dem Bundesverfassungsgericht zu sehen, in dem für das Jahr 2009 eine Entscheidung erwartet werde. Das Bundesverfassungsgericht habe in den Entscheidungen über die Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen die Vorratsdatenspeicherung nicht vollständig, sondern nur die Weitergabe von auf solcher Weise erlangten Daten aus bestimmten Gründen für unzulässig erklärt. Dürfe und müsse die Vorratsdatenspeicherung nach dem geltenden Gesetz durchgeführt werden, erweise man der Strafrechtspflege einen schlechten Dienst, wenn man die Pflicht zur Speicherung relativiere. Auch in den Fällen, in denen das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung über die Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen die Vorratsdatenspeicherung teilweise für unzulässig erklärt habe, müssten aber möglicherweise nach der Entscheidung in der Hauptsache bei schwerwiegenden Taten Auskünfte erteilt werden können.

Nach Informationen aus der Praxis komme der überwiegende Teil der Telekommunikationsunternehmen der Speicherungspflicht jedenfalls hinsichtlich der Telefoniedaten bereits nach. Allein die British Telecom Germany habe ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin angestrengt, gegen das die Bundesrepublik Deutschland indes Rechtsmittel eingelegt habe. Dieses Unternehmen argumentiere, es habe keine solchen Personen als Kunden, die in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden gelangen könnten, sondern nur Geschäftskunden. Dieses Verfahren sei für die Bundesregie-

– zuständig sei das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, nicht das Bundesministerium der Justiz – kein Anlass, die Bundesnetzagentur anzuweisen, von Bußgeldverfahren abzusehen. Unternehmen, die die vorgesehenen Daten nicht speicherten, müssten auch zur Rechenschaft gezogen werden.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beratenen Einzelaspekte und die beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Im Übrigen wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 16/7103, S. 6 ff., verwiesen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2

Zu Absatz 2 der Vorbemerkung und zu Nummer 101

Entsprechend dem Sprachgebrauch in § 23 Abs. 2 JVEG-E und in Absatz 1 der Vorbemerkung in Anlage 3 (zu § 23 Abs. 1) des Entwurfs sollen die „berechtigten Stellen“ einheitlich als „Strafverfolgungsbehörden“ bezeichnet werden, weil diese Regelungen des JVEG unmittelbar nur für Strafverfolgungsbehörden gelten werden. Ein unterschiedlicher Begriff könnte insbesondere bei den vorgesehenen Verweisungen in den Artikeln 2 und 3 zu Missverständnissen führen.

Zu Nummer 102

Bei der Überwachung nichtdeutscher Mobilfunkkennungen und endgerätebezogener Überwachung anhand der IMEI-Nummer müssen alle inländischen Mobilfunknetze einbezogen werden. Die überwachte Telekommunikation findet jedoch regelmäßig nur in einem Teil dieser Netze statt. Daher beschränkt die Anmerkung 2 zu Nummer 102 die Erstattung von Leitungskosten auf die Betreiber, deren Netz tatsächlich zur Telekommunikation genutzt wird.

Zu Nummer 104

Der Regelungsvorschlag im Entwurf ging von der Annahme aus, dass von 30 zur Verfügung stehenden Leitungen im Durchschnitt 15 Leitungen genutzt werden. Je genutzte Leitung sind zwei Leitungen zur Ausleitung des Inhalts und eine Leitung für die Verbindungsdaten erforderlich. Somit entstehen pauschale Leitungskosten für 31 Leitungen mit 25 Euro pro angefangenem Monat je Leitung, mithin 775 Euro.

Diese Annahme beruht auf einer Abschätzung, ab wann sich ein PMx-Anschluss gegenüber einer Vielzahl von ISDN-Basisanschlüssen für den Nutzer rechnet. Realistisch – und in

Anbetracht der Forderung der Strafverfolgungsbehörden nach vollständiger Erfassung der Telekommunikation – muss man für die Überwachung eines PMx-Anschlusses für die damit bereitgestellten 30 Sprachkanäle jedoch 61 Überwachungskanäle (2 × 30 für die Sprachkanäle + 1 Datenkanal) bereitstellen und kommt damit auf eine pauschale Entschädigung von 1 525 Euro (61 × 25 Euro). Eine Entschädigung mit dieser Pauschale wird bei den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs in Anbetracht der geringen Fallzahlen (2006 bundesweit 47 Fälle) nur wenig ins Gewicht fallen. PMx-Anschlüsse werden zumeist von Unternehmen oder Behörden genutzt und werden im Rahmen der Strafverfolgung nur ausnahmsweise in eine Überwachung einbezogen.

Zu Nummer 201

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll insbesondere die Abfrage von Kundendaten, wenn nur die IP-Adressen bekannt sind, bei einer Mehrzahl betroffener IP-Adressen niedriger entschädigt werden. Eine Entschädigung in Höhe von 30 Euro für jede einzelne Adresse erscheint überhöht.

Zu Nummer 300

Die Änderung dient der Klarstellung, dass nur die Mitteilung derjenigen Standortdaten mit abgegolten ist, die zu der angefragten Kennung gehören.

Zu Nummer 301

Ebenso wie bei Nummer 300 soll bei Nummer 301 klargestellt werden, dass die Mitteilung der Standortdaten mit abgegolten ist. Bei der Zielwahlsuche kommt lediglich der Standort der Zieladresse in Betracht, die allerdings nur der Betreiber der Zieladresse mitteilen kann.

Zu den Nummern 302 und 303 (neu)

Der Entwurf berücksichtigt noch nicht, dass Verkehrsdaten, die das Mobilfunknetz betreffen, nicht nur unter Angabe des Standorts, der Fläche oder einer Strecke abgefragt werden, sondern dass die Strafverfolgungsbehörden zum Teil in der Lage sind, die Daten zu konkret benannten Funkzellen abzufragen. Hierbei werden die Funkzellen unter Angabe des LAC (Local Area Code) und der Cell-ID (Bezeichnung der Funkzelle) bezeichnet. Für eine solche Abfrage ist ein deutlich geringerer Aufwand erforderlich. Daher soll für eine Funkzelle ein Betrag von 30 Euro in Ansatz kommen, der sich für jede weitere Funkzelle um 4 Euro erhöht.

Im Vergleich zur Funkzellenabfrage unter Beschreibung einer Fläche ohne Angabe der konkret betroffenen Funkzellen ergeben sich die folgenden Einsparungen:

Entfernung	Anzahl betroffener Zellen nach Kalkulationsmodell für die (neuen) Nummern 303 bis 305	Pauschale bei geographischer Beschreibung (neue Nummern 303 bis 305)	Entschädigung bei Angabe von LAC und Cell-ID (neue Nummer 302)	Einsparung bei Angabe von LAC und Cell-ID gegenüber sonstigen Funkzellenabfragen
bis 10 km	17 + 1 = 18	225 €	30 + 17 × 4 € = 98 €	56,4 %
bis 25 km	42 + 14 = 56	550 €	30 + 55 × 4 € = 250 €	54,5 %
bis 45 km	74 + 51 = 125	1 100 €	30 + 124 × 4 € = 526 €	52,2 %

Durch die Einführung der beiden neuen Nummern werden die nachfolgenden Nummern 302 bis 310 zu den Nummern 304 bis 312.

Zu Nummer 307 (neu)

In dem Gesetzentwurf wurde bisher übersehen, dass ohne die Vorgabe einer Höchstgrenze für die flächenbezogene Funkzellenabfrage die genannte Pauschale, bezogen auf den dahinter stehenden Aufwand, nicht sachgerecht ist. Theoretisch wären ohne die Vorgabe einer Obergrenze auch die Funkzellen für das gesamte Bundesgebiet abfragbar. Berücksichtigt wurde diese Variante bei der bisherigen Formulierung jedoch nicht, weil sie als praktisch nicht relevant eingestuft wurde. Zwischenzeitliche Nachforschungen haben

jedoch ergeben, dass auch Abfragen für größere Flächen durchaus realistisch, wenn auch sehr selten sind. Sollten konkrete Abfragen die eingefügte Grenze überschreiten, soll die Entschädigung neben der Pauschale für die Fläche bei einer Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Punkte von bis zu 45 Kilometern für die über 45 Kilometer hinausgehende Entfernung weitere Pauschalen umfassen.

Zu Nummern 309 (neu)

Ebenso wie bei Nummer 300 soll bei Nummer 309 (neu) klargestellt werden, dass die Mitteilung der Standortdaten des in der Anordnung genannten Anschlusses mit abgegolten ist.

Berlin, den 3. Dezember 2008

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)

Berichterstatter

Wolfgang Neskovic

Berichterstatter

Joachim Stünker

Berichterstatter

Jerzy Montag

Berichterstatter

Jörg van Essen

Berichterstatter

